

§ 7 IntV 2020 Notfallübungen

IntV 2020 - Interventionsverordnung 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Bei Notfallübungen gemäß § 119 StrSchG 2020 sind insbesondere
 1. 1. die Anwendung der Notfallpläne,
 2. 2. die Zusammenarbeit der bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen beteiligten Personen und Organisationen sowie
 3. 3. der Einsatz von organisatorischen und technischen Mittelnunter möglichst realistischen Bedingungen zu üben und auf Schwachstellen zu überprüfen.
2. (2) Bei diesen Notfallübungen sind die in Anlage 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at